



HESSISCHER LANDTAG

20. 01. 2025

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) und Yanki Pürsün (Freie Demokraten)
vom 19.08.2024

**Welche Konsequenzen folgen aus dem Sonderbericht des Rechnungshofs zum
Flüchtlingswesen**

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Hessische Rechnungshof hat unter der Drucksache 20/5569 am 28.05.2021 einen Bericht nach § 99 der Landeshaushaltsordnung zum Flüchtlingswesen veröffentlicht. Das Ziel dieses Berichtes war es nicht, vergangene Handlungen zu kritisieren, sondern für künftige Krisensituationen die damaligen Problemfelder zu identifizieren und Hinweise und Empfehlungen zu geben. Drei Jahre später ist nun mit dem Krieg in der Ukraine und einigen anderen geopolitischen Verwerfungen die Versorgung der neu eingetroffenen Flüchtlinge für viele Kommunen und Kreise in Hessen eines der beherrschenden Themen der Politik. Die Empfehlungen des Rechnungshofs (gegebenenfalls angepasst) umzusetzen, ist daher sowohl für die Verwaltung des Landes, als auch für die ihr nachgeordneten Kreise und Kommunen sowie für die betroffenen Menschen von großer Bedeutung. Mit dieser Kleinen Anfrage soll die Umsetzung der dringlichsten Empfehlungen des Rechnungshofs kontrolliert und der Landesregierung die Möglichkeit eingeräumt werden, zu dem derzeitigen Stand der Dinge Stellung zu nehmen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz und dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1 Hat die Landesregierung ein Verfahrenskonzept zur Verbesserung des Vertragscontrollings, wie vom Rechnungshof gefordert, umgesetzt?

Ja, für den Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH) wird das Vertragscontrolling durch zentralisierte Bearbeitung sämtlicher einrichtungs-, betriebs- und rückbau-relevanter Themen in der EAEH sichergestellt.

In den Notunterkünften (NUKs) werden die Bedarfe zunächst durch die Bestände des jeweiligen Katastrophenschutzstabs gedeckt. Zusätzlich benötigte Sonderbeschaffungen sind vorab mit dem Regierungspräsidium Gießen abzustimmen. Grundsätzlich orientieren sich die Einheiten des Katastrophenschutzes bei der Errichtung sogenannter „Notunterkünfte“ für die Unterbringung von Geflüchteten am Sonderschutzplan „Betreuung“ des Katastrophenschutzes. Naturgemäß sind die vorgefundenen räumlichen Möglichkeiten sowie die örtlichen Bedarfe sehr unterschiedlich, worauf die Einheiten flexibel zu reagieren haben. Grundlage des Einsatzes sind deshalb die jeweils zu verfassenden, lageangepassten Einsatzbefehle des Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz als oberste Katastrophenschutzbehörde. Diese umfassen auch stets den Hinweis, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten sind.

Frage 2 Hat die Landesregierung einheitliche Standards für die Errichtung und den Betrieb von Notunterkünften erstellt, um Wirtschaftlichkeit und Effizienz zu gewährleisten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zudem wurden in der EAEH Merkblätter mit allgemeinen Hinweisen, Einrichtungs- und Ausstattungsstandards entwickelt sowie verbindliche Musterverträge für die Dienstleistungsvereinbarung erstellt.

Einheitliche Standards hinsichtlich der benötigten personellen Kapazitäten, der benötigten Dienstleistungen, der infrastrukturellen Ausstattung und der Ablaufprozesse sind gewährleistet.

Frage 3 Hat die Landesregierung ein Prüfungs- und Kontrollsystem etabliert, dass auch stichprobenartige Belegsichtungen umfasst, um sicherzustellen, dass Rückforderungen bei fehlerhaften Abrechnungen geltend gemacht werden können?

Alle Abrechnungen der Notunterkünfte werden in einem separaten Rechnungseingangsbuch (SharePoint) erfasst und auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Erfassung wird durch stichprobenartige Belegsichtungen ergänzt. Fehlerhafte Rechnungen werden um die Korrekturposten gekürzt, Rückforderungen dadurch vermieden. Das beschriebene Vorgehen erfolgt im Vieraugenprinzip. Es findet ein kontinuierliches qualitatives und quantitatives Vor-Ort-Controlling der beauftragten Dienstleistungen statt.

Für die festen Standorte der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes werden bei Fehlverhalten über die Rechnungskürzungen hinaus zudem Vertragsstrafen geltend gemacht.

Frage 4 Hat die Landesregierung ein digitales Formular entwickelt und kommt dieses einheitlich zum Einsatz, um die Transparenz und Effizienz bei der Abrechnung der Notunterkünfte zu erhöhen?

Ja. Das Formular „Kostenaufstellung“ wird verwendet.

Frage 5 Ist die Landesregierung der Forderung des Rechnungshofs gefolgt, die Eigentumsverhältnisse von beschafften Vermögensgegenständen klar (zugunsten des Landes) zu regeln?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Die in den NUKs benötigten Sonderbeschaffungen sind im Vorfeld abzustimmen und auf gesonderten Inventarlisten zu vermerken; ein entsprechender Hinweis wurde in die Merkblätter und die Erstattungsbescheide aufgenommen. Die Eigentumsverhältnisse sind somit eindeutig.

Frage 6 Sind die rechtlichen Rahmenbedingungen umfassend evaluiert und angepasst worden, um auch in dringlichen Situationen ein rechtskonformes Verfahren sicherstellen zu können, insbesondere bei der Zuweisung von Geflüchteten und den damit verbundenen finanziellen Regelungen?

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz – LAG) ist in den Jahren 2018 bis 2020 umfassend evaluiert und geändert worden. In der laufenden Legislaturperiode ist eine erneute Evaluierung vorgesehen. Rechtliche Bedenken an der Art und Weise der Pauschalenzahlung sind der Landesregierung nicht bekannt.

Die Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung) hat ebenfalls in den letzten Jahren Änderungen erfahren, sie wurde zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022. Weitere Änderungen sind in dieser Legislaturperiode nicht ausgeschlossen.

Frage 7 Folgt die Landesregierung der Forderung des Rechnungshofs, alle Vergaben zu dokumentieren und Vergleichsangebote einzuholen, um die Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten?

Alle öffentlichen Auftraggeber im Land (auch die Gebietskörperschaften) sind verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen des Vergaberechts einzuhalten. Das Vergaberecht dient im Kern dem Ziel, im transparenten, öffentlich zugänglichen Wettbewerb mehrere Anbieter zu vergleichen und das wirtschaftlichste zu beauftragen. Einzuhalten sind dabei auch die in den einschlägigen Vergabegesetzen und -verordnungen verankerten Dokumentationspflichten.

Bei allen Vergaben im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidium Gießen und somit auch im Bereich der EAEH wird das gebotene Vergabeverfahren einschließlich dessen Dokumentation angewendet.

Frage 8 Folgt die Landesregierung der Forderung des Rechnungshofs, die Verpflegungslieferungen an die Unterkünfte genauer zu kontrollieren, um Überbestellungen und unnötige Ausgaben zu vermeiden?

In allen Verpflegungsdienstleisterverträgen ist geregelt, dass die Abrechnung auf Basis der abgegebenen und nicht der gelieferten Verpflegung erfolgt. Die Kontrolle wird mittels Scanverfahren sichergestellt.

Frage 9 Ist die Landesregierung der Empfehlung nachgekommen, Gebäudetypologien, Nutzflächenarten, Flächenkennwerte und Ausstattungsstandards aller aktiven, passiven sowie aufgegebenen Standorte der HEAE zu ermitteln und zu evaluieren, um einen Leitfaden für die Bauverwaltung zu entwickeln?

Suche wie Herrichtung von Standorten für die EAEH korrespondieren mit der Entwicklung des Ankunftsgeschehens und der Anzahl vorhandener Belegungskapazitäten in bestehenden Standorten. Für die Prüfung anzumietender Standorte für die EAEH wie auch für die Ermittlung der erforderlichen Herrichtungs- oder Erweiterungsmaßnahmen an bereits vorhandenen Standorten wird eine Vielzahl von Kriterien berücksichtigt. Dieser Vorgang muss notwendig einzelfallbezogen, abhängig von der konkreten Bedarfssituation, dem betroffenen Immobilienbestand und weiteren situationsbezogenen Rahmenbedingungen erfolgen.

Aus immobilienwirtschaftlicher Sicht werden hierbei regelmäßig Eignungskriterien wie die mögliche Belegungskapazität, der Zeitpunkt der Verfügbarkeit, die Nutzungsdauer, die Anmiet- und Betriebskosten, rechtliche und technische Nutzungsvoraussetzungen, die geschätzte Dauer von notwendigen bauaufsichtlichen Verfahren und die Qualität der Liegenschaft (Lage, Infrastruktur, baulicher Gebäudezustand, Umfang des etwaigen Herrichtungsaufwands) berücksichtigt.

Das Regierungspräsidium Gießen stellt den Bauverwaltungen die zentralen Anforderungen sowie seine Beratungsexpertise hinsichtlich der Liegenschaftssuche zu Verfügung.

Frage 10 Welche Konzepte hat die Landesregierung entwickelt, um die Personalbedarfe der einzelnen Einrichtungen gezielt zu ermitteln?

Auf Basis der langjährigen Erfahrungswerte wurden Standards für die Personalbedarfe der einzelnen benötigten Dienstleistungen ermittelt, welche in den jeweiligen Dienstleisterverträgen festgelegt sind. Die vertragskonforme Personalgestaltung wird fortlaufend überwacht.

Auch für die Anzahl der benötigten Landesbeschäftigten je EAEH-Standort (Standortleitung, Stellvertretung, Mitarbeiter und Landessozialarbeiter) wurden auf Basis der langjährigen Erfahrungswerte einheitliche Standards entwickelt.

Wiesbaden, 14. Januar 2025

Heike Hofmann